

## 52. Setzt die Verbindung mehrerer Strafsachen die gleiche Prozeßlage derselben voraus?

St. P. D. §§. 2. 3. 4. 236.

I. Straffenat. Ur. v. 30. Dezember 1889 g. S. Rep. 3146/89.

I. Landgericht Mez.

Gründe:

Thatsächlich ergibt sich, daß der Metzger J. B. von den Arbeitern Jakob und Friedrich S. gemeinschaftlich mißhandelt worden ist. Zunächst war jedoch nur die Thäterschaft des Jakob S. bekannt geworden, und es wurde die Verhandlung und Entscheidung bezüglich desselben nach §. 75 Nr. 5 G. B. G.'s von der Strafkammer dem Schöffengerichte überwiesen, gegen dessen verurteilendes Erkenntnis der Angeklagte die Berufung anmeldete. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte hatte sich nun auch die Mitthäterschaft des Friedrich S. herausgestellt, weshalb gegen denselben nach erhobener Anklage des Staatsanwaltes das Hauptverfahren vor dem Landgerichte eröffnet wurde. Hierbei wurde zugleich die Verbindung dieser Sache mit der von dem Schöffengerichte bereits entschiedenen Sache gegen Jakob S. ausgesprochen. In dieser Verbindung wurden dann auch die beiden Sachen vor dem erkennenden Gerichte verhandelt. Und zwar hielt hierbei vorerst der Berichterstatter einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, worauf das Urteil erster Instanz und der bezüglich des Friedrich S. erlassene Eröffnungsbeschluß vorgelesen wurden. Nach Befragung der Angeklagten, ob sie etwas auf die Beschuldigung erwidern wollten, erfolgte die Vernehmung der erschienenen Zeugen und das Urteil, gegen welches Friedrich S. die Revision ergriffen hat. In derselben wird behauptet, da Jakob S. dem Schöffengerichte zur Aburteilung überwiesen worden sei, so habe auch gegen Friedrich-S. das Hauptverfahren nur vor dem Schöffengerichte eröffnet werden dürfen, und es sei auch die Verbindung der beiden Sachen unzulässig gewesen, weil die Anwendung des §. 236 St. P. D. die gleiche Prozeßlage der zu verbindenden Sachen voraussetze. Für die erste Beschwerde kann indessen ein gesetzlicher Grund nicht angeführt werden, und auch die zweite Beschwerde ist nicht haltbar. Ob die Verbindung der beiden Sachen bereits bei Erlaß des

Eröffnungsbeschlusses bezüglich des Friedrich S. angeordnet werden konnte, bedarf keiner Prüfung, weil sodann auch das erkennende Gericht seinen Willen, daß die beiden Sachen verbunden werden sollten, deutlich ausgesprochen und ohne Widerspruch des Friedrich S. betätigt hat. Sodann existiert aber auch kein gesetzliches Gebot, nach welchem prinzipiell das Gericht die mehreren bei ihm anhängigen zusammenhängenden Sachen nur bei gleicher Prozeßlage zur gleichzeitigen Verhandlung verbinden dürfe, und es kann sich darum nur fragen, ob durch die gleichzeitige Verhandlung der Berufungssache und der Strafkammersache des Friedrich S. die prozessualischen Rechte und Befugnisse des letzteren beeinträchtigt worden sind. Die Verlesung des in erster Instanz gegen Jakob S. erlassenen Strafurtheiles des Schöffengerichtes hätte nach §. 248 St. P. O. auch dann stattfinden dürfen, wenn sich die Verhandlung vor der erkennenden Strafkammer ausschließlich gegen den Friedrich S. gerichtet hätte, weshalb in dieser Richtung als wesentlich nur der gehaltene Vortrag des Berichterstatters in Betracht kommen kann. Dieser Vortrag kann nur der von §. 365 St. P. O. vorgeschriebene gewesen sein, und es war darum hierbei die Verlesung von Protokollen in erster Instanz vernommener Zeugen nicht ausgeschlossen. Hätte eine solche Verlesung wirklich stattgefunden, so würde hierin allerdings eine Einschränkung des mündlichen Verfahrens gefunden werden können, welches Friedrich S. zu beanspruchen hatte. Allein sämtliche in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte vernommene Zeugen sind auch in die Hauptverhandlung vor der Strafkammer vorgeladen und in derselben vernommen worden, und in diesem Falle darf nach §. 366 St. P. O. eine Verlesung der früheren Protokolle nicht stattfinden. Daß der Berichterstatter vorliegend diese gesetzliche Vorschrift nicht beachtet habe, ist nicht zu unterstellen, auch von der Revision nicht behauptet worden, und es war darum sein Vortrag für die Beweisaufnahme ohne Bedeutung. Ein Vortrag aber, welcher lediglich als eine allgemeine Sachdarstellung aus den Akten anzusehen ist, erscheint auch mit dem §. 242 St. P. O. nicht unvereinbar, wenn er die Beweisaufnahme nicht beeinflusst.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.